

## Antrag

der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

### Bürgergeldbezug für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Mai 2022 hat der Bundestag den sogenannten Rechtskreiswechsel für ukrainische Kriegsflüchtlinge beschlossen<sup>1</sup>. Danach war für die Kriegsflüchtlinge ein Rechtskreiswechsel von den Asylbewerberleistungen in das Bürgergeld<sup>2</sup> möglich. Die seitdem eingereisten ukrainischen Kriegsflüchtlinge können direkt nach der Einreise Bürgergeld beantragen und erhalten.

Seit 2022 hat Deutschland 1,17 Millionen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufgenommen<sup>3</sup>. Doch längst nicht alle suchen Schutz, viele wünschen sich ein besseres Leben oder wollen nicht zum Kriegsdienst eingezogen werden<sup>4</sup>. Die Entscheidung der Ampelregierung zum Rechtskreiswechsel war mit der Erwartung verbunden, dass die ukrainischen Kriegsflüchtlinge relativ schnell in den deutschen Arbeitsmarkt integriert werden und dann keine Hilfeleistungen mehr benötigen.

Die Realität zeigt leider ein anderes Bild. Die Erwartungen haben sich nicht nur nicht erfüllt, sondern es zeigen sich sogar negative Effekte: Die SGB-II-Hilfequote für ukrainische Staatsangehörige lag im Mai 2024 bei 63 Prozent und die Beschäftigungsquote bei lediglich 28,2 Prozent<sup>5</sup>. Im internationalen Vergleich verläuft die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Kriegsflüchtlinge schleppend<sup>6</sup>. Darüber hinaus gibt es Hinweise auf eine Sekundärmigration ukrainischer

<sup>1</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/1411, 20/1768 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001768.pdf>

<sup>2</sup> Grundsicherung in Form des Bürgergeldes nach dem SGB II, alternativ auch SGB XII – Leistungen nach dem III. und IV. Kapitel

<sup>3</sup> vgl. BMI Meldung vom 13.06.2024 <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/06/ji-rat.html>

<sup>4</sup> vgl. NOZ vom 20.04.2024, Reinhard Sager: Sind überfordert! Landkreise-Präsident: „Müssen so viele Menschen aus der Ukraine zu uns kommen?“ <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/landkreise-wollen-buergergeld-fuer-ukraine-fluechtlinge-stoppen-46848348>

<sup>5</sup> Vgl. IAB-Zuwanderungsmonitor August 2024 [https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor\\_2408.pdf](https://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/Zuwanderungsmonitor_2408.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.mdr.de/nachricht/en/deutschland/politik/ukrainer-arbeitsmarkt-integration-102.html>

Flüchtlinge innerhalb der EU nach Deutschland, bei der das Bürgergeld eine besondere Rolle spielt<sup>7</sup>.

Die nahezu bedingungslos gewährten und relativ großzügigen Leistungen des Bürgergeldes - etwa mit der Übernahme hoher Wohnungsmieten, der Übernahme von Erstaussstattungen, der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung und den relativ hohen Geldleistungen - verstärken den Zuzug nach Deutschland und fördern auch die Sekundärmigration. Zudem macht allein die Höhe der Geldleistungen den dauerhaften Verbleib in Deutschland attraktiv.

Gleichzeitig ist von einer intensiven Pendelmigration in die Ukraine auszugehen<sup>8</sup> und es häufen sich Berichte über missbräuchlichen Bezug, etwa durch „Kriegsflüchtlinge“ mit doppelter Staatsbürgerschaft<sup>9</sup>. Überdies laufen die Kosten für das steuerfinanzierte Bürgergeld aus dem Ruder<sup>10</sup>, die gesetzliche Krankenversicherung steht vor erheblichen Beitragserhöhungen<sup>11</sup> und den Kommunen fehlen Wohnungen und Personal<sup>12</sup>. Die Belastungen für die deutschen Steuer- und Beitragszahler und die Gemeinden werden mit der weiteren Zuwanderung und Fortsetzung des Rechtskreiswechsel immer größer und sind nicht mehr tragbar. Der Rechtskreiswechsel zum Bürgergeld ist daher aus Sicht der Antragsteller gescheitert und muss beendet werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den mit Bundestagsdrucksachen 20/1411, 20/1768<sup>13</sup> eingeführten Rechtskreiswechsel für ukrainische Kriegsflüchtlinge umgehend beendet und darüber hinaus alle Kriegsflüchtlinge und Asylbewerber – unabhängig von ihrem Herkunftsland – weiterhin im bewährten Asylbewerberleistungsrecht belässt und dazu

1. für alle neu einreisenden ukrainischen Kriegsflüchtlinge bzw. ukrainischen Erstantragsteller auf Bürgergeld und Sozialhilfe ab einem festzusetzenden Stichtag lediglich Asylbewerberleistungen vorsieht;
2. alle ukrainischen Kriegsflüchtlinge die bereits laufend Bürgergeld oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter) beziehen und auf einem entsprechenden Erstantrag nach dem 24.02.2022 erstmalig solche Leistungen bezogen haben, innerhalb von sechs Monaten wieder auf Asylbewerberleistungen umgestellt werden;
3. sicherstellt, dass auch nach der Umstellung auf Asylbewerberleistungen die Aufnahme und Ausübung einer entgeltlichen Erwerbstätigkeit für die

<sup>7</sup> vgl. Studie „Aus Polen nach Deutschland – Neue Trends der ukrainischen Flüchtlingsmigration“ des Zentrums für Osteuropastudien der Universität Warschau und der Stiftung zur Unterstützung von Migranten auf dem Arbeitsmarkt (EWL), <https://ewl.com.pl/wp-content/uploads/2023/10/Aus-Polen-nach-Deutschland-neue-Trends-der-Ukrainischen-Fluchtlingmigration.pdf>; S. 9

<sup>8</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/11745 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/117/2011745.pdf>

<sup>9</sup> vgl. Focus vom 24.02.2024, Sozialbetrug durch „falsche Ukrainer“: Jetzt reagiert das Faeser-Ministerium [https://www.focus.de/finanzen/buergergeld-betrug-durch-falsche-ukrainer\\_id\\_259698642.html](https://www.focus.de/finanzen/buergergeld-betrug-durch-falsche-ukrainer_id_259698642.html)

<sup>10</sup> vgl. BILD vom 07.06.2024, Bürgergeld bis zu 10 Milliarden Euro teurer! <https://www.bild.de/politik/inland/ampel-hat-falsch-kalkuliert-buergergeld-bis-zu-zehn-milliarden-euro-teurer-66617dd82267013c3f4b2178>

<sup>11</sup> vgl. BILD vom 25.06.2024, Beitrags-Hammer für Millionen Kassen-Patienten! <https://www.bild.de/politik/inland/krankenkasse-sagt-voraus-beitrags-hammer-fuer-millionen-kassen-patienten-667984e5b04bfa582b0fdad0>

<sup>12</sup> vgl. NOZ vom 20.04.2024, Reinhard Sager: Sind überfordert! Landkreise-Präsident: „Müssen so viele Menschen aus der Ukraine zu uns kommen?“ <https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/landkreise-wollen-buergergeld-fuer-ukraine-fluechtlinge-stoppen-46848348>

<sup>13</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/1768 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001768.pdf>

- ukrainischen Kriegsflüchtlinge möglich bleibt und keine Schlechterstellung bei der Einkommensanrechnung erfolgt;
4. für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen die Gewährung von Asylbewerberleistungen und sonstigen Sozialleistungen zeitlich generell auf sechs Monate zu befristen und zugleich eine Rückkehrhilfe ins ursprüngliche Heimatland anzubieten;
  5. in der Zukunft einen Rechtskreiswechsel von Asylbewerberleistungen in das Bürgergeld und die Sozialhilfe für sämtliche Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge grundsätzlich ausschließt.

Berlin, den 4. September 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*

## Begründung

### Zu II.1. Asylbewerberleistungen von Anfang anstatt Bürgergeld

Hilfebedürftige Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sollen künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Ein sofortiger Bezug von Bürgergeld und Sozialhilfe soll künftig nicht mehr möglich sein (Leistungsausschluss). Hier erscheint eine Stichtagslösung sachgerecht. So soll für neu einreisende ukrainische Kriegsflüchtlinge der Bezug von Bürgergeld und Sozialhilfe ab einem noch festzulegenden Stichtag gesperrt werden. Gleiches gilt für ukrainische Kriegsflüchtlinge, die zuletzt kein Bürgergeld oder keine Sozialhilfe bezogen haben, künftig aber Sozialleistungen in Anspruch nehmen wollen; auch sie können künftig nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

### Zu II.2. Beendigung des Rechtskreiswechsels und des Bürgergeldbezugs

Der Rechtskreiswechsel für ukrainische Kriegsflüchtlinge kann nicht rückwirkend rückgängig gemacht werden. Der zuständige Rechtskreis – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Bürgergeld – kann jedoch für die Zukunft neugestaltet werden. Die ukrainischen Kriegsflüchtlinge, die aktuell laufende Sozialleistungen beziehen, erhalten in der Regel Bürgergeld und zu einem geringen Teil Sozialhilfe in Form von Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter. Bereits bewilligte Leistungen sind durch die Jobcenter und Sozialämter für die Zukunft aufzuheben und stattdessen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren. Neue Weiterbewilligungsanträge auf Bürgergeld und Sozialhilfe sind abzulehnen und gleichzeitig als Anträge auf Asylbewerberleistungen zu behandeln. Die Übergangsfrist ist auf sechs Monate zu begrenzen.

### Zu II.3. Fortführung von Beschäftigungen beim Bezug von Asylbewerberleistungen

Um negative Beschäftigungseffekte zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass auch nach dem Wechsel zu den Asylbewerberleistungen eine Erwerbstätigkeit möglich bleibt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass durch den Wechsel keine Nachteile bei der Einkommensanrechnung entstehen. Da die Anrechnungsregelungen im Bürgergeld etwas großzügiger ausgestaltet sind als im Asylbewerberleistungsgesetz, ist eine entsprechende Anpassung erforderlich, um negative Anreizwirkungen zu vermeiden.

### Zu II.4. Sozialleistungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge ohne ukrainische Staatsangehörigkeit

Ein Teil der seit dem 24. Februar 2022 eingereisten ukrainischen Kriegsflüchtlinge besitzt nicht die ukrainische Staatsangehörigkeit<sup>14 15</sup>. Diese nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen sind bisher beim Bezug von Sozialleistungen ukrainischen Staatsangehörigen gleichgestellt, d.h. sie können in der Regel auch Bürgergeld beziehen<sup>16</sup>. Eine dauerhafte Versorgung dieser Drittstaatsangehörigen in Deutschland ist weder erforderlich noch geboten. Der Bezug von Asylbewerberleistungen und anderen Sozialleistungen soll künftig auf sechs Monate begrenzt werden. Gleichzeitig sollen Hilfen zur Rückkehr in das Heimatland gewährt werden.

### Zu II.5. Sperre für Rechtskreiswechsel zum Bürgergeld

Für hilfebedürftige Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge soll in der Zukunft ein Rechtskreiswechsel grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere ist ein an den Zeitablauf von 18 oder 36 Monaten anknüpfender Wechsel vom Rechtskreis der Asylbewerberleistungen in den Rechtskreis der Grundsicherung (Bürgergeldes bzw. Sozialhilfe) nicht vorgesehen.

Die neue Konzeption zur aktivierenden Grundsicherung sieht vor, dass Ausländer grundsätzlich nur unter besonderen Voraussetzungen Zugang zum Bürgergeld erhalten<sup>17</sup>. Ziel ist es, eine Einwanderung in das deutsche Sozialleistungssystem zu verhindern und den Bundeshaushalt von den Kosten des Bürgergeldes zu entlasten. Gleichzeitig soll ein positiver Anreiz zur Aufnahme oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden.

Die Versorgung von Deutschen und Ausländern in unterschiedlich ausgestalteten Sozialleistungssystemen ist grundsätzlich schon deshalb geboten, weil die Voraussetzungen für bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen wie das Bürgergeld bei Ausländern nicht oder nur schwer überprüfbar sind. Die Gewährung von solchen

<sup>14</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/9973, Antwort zu Frage 1 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009973.pdf>

<sup>15</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/11256, Antwort zu Frage 3 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/112/2011256.pdf>

<sup>16</sup> vgl. Bundestagsdrucksache 20/9946, Antwort zu Frage 29 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009946.pdf>

<sup>17</sup> Vgl. Bundestagsdrucksache 20/10063 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/100/2010063.pdf>

Sozialleistungen an Ausländer ist mit strukturellen und derzeit nicht behebbaren Problemen behaftet: Die Anträge beruhen letztlich nur auf den Selbstauskünften der ausländischen Antragsteller.

Die Leistungsvoraussetzungen können faktisch kaum überprüft werden, bereits die tatsächliche Identität ist teilweise zweifelhaft. Eine Identitätsprüfung, die über den Abgleich mit den vorgelegten Ausweispapieren hinausgeht, ist derzeit nicht möglich. Ein sicheres Identifizierungsverfahren, z.B. über ein digitales Fingerabdrucksystem, wurde bis heute nicht eingeführt. Der tatsächliche Aufenthalt im Inland kann de facto nicht überprüft werden, dafür ist auch die Kontaktdichte der Jobcenter viel zu gering und es besteht keine Kontrolle über die Ein- und Ausreisen. Auch die tatsächliche Hilfebedürftigkeit von Ausländern kann nicht überprüft werden, da etwaige Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Ausland nicht überprüft werden können (zum Beispiel Auslandskonten, Eigentumswohnungen, Mieteinnahmen im Ausland).

Solange diese grundsätzlichen strukturellen Kontrolldefizite bestehen, ist ein Zugang ausländischer Staatsangehöriger zu den bedürftigkeitsabhängigen Sozialleistungen, wie sie für deutsche Staatsangehörige vorgesehen sind, nur unter besonderen Voraussetzungen sachgerecht.

*Vorbereitung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*